

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Abschnitt II

Abschnitt II

Beschäftigungsbewilligung

Beschäftigungsbewilligung

Voraussetzungen

Voraussetzungen

§ 4. (1) bis (3) 1. bis 5. ...

6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder

7. bis 14. ...

(4) bis (7) 1. ...

2. Schülern und Studierenden (§§ 63 und 64 NAG) für eine Beschäftigung, die zehn Wochenstunden und nach Abschluss des ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums 20 Wochenstunden nicht überschreitet,

3. bis 6. ...

Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen

§ 12b. 1. ...

2. ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht, jedenfalls aber mindestens 45 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt,

und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im

§ 4. (1) bis (3) 1. bis 5. ...

6. der Ausländer Schüler oder Studierender (§§ 63 und 64 *Abs. 1* NAG) oder *Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 64 Abs. 4 NAG ist oder*

7. bis 14. ...

(4) bis (7) 1. ...

2. Schülern und Studierenden (§§ 63 und 64 *Abs. 1* NAG) *sowie Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 64 Abs. 4 NAG* für eine Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht überschreitet,

3. bis 6. ...

Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen

§ 12b. 1. ...

2. ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. *ein Bachelorstudium*, ein Masterstudium *oder ein (PhD-)Doktoratsstudium* an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht, jedenfalls aber mindestens 45 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt,

und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im

Einzelfall. **Geltende Fassung**

Rot-Weiß-Rot – Karte plus

§ 20e. (1) 1. ...

2. als Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ innerhalb der letzten *zwölf* Monate *zehn* Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war oder

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (43) ...

Einzelfall. **Vorgeschlagene Fassung**

Rot-Weiß-Rot – Karte plus

§ 20e. (1) 1. ...

2. als Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ innerhalb der letzten *24* Monate *21* Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war oder

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) bis (43) ...

(44) § 4 Abs. 3 Z 6, § 4 Abs. 7 Z 2, § 12b Z 2, § 20e Abs. 1 Z 2 und die Anlage B in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. März 2017 ereignen.

Anlage B

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren	

Anlage B

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 20
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse <i>Deutsch</i>	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren	

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Sprachverwendung auf einfachstem Niveau <i>oder</i> <i>Englischkenntnisse zur selbständigen</i> <i>Sprachverwendung</i>	10	Sprachverwendung auf einfachstem Niveau	5
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung <i>oder</i> <i>Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen</i> <i>Sprachverwendung</i>	15	Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung	10
		<i>Deutschkenntnisse zur selbständigen</i> <i>Sprachverwendung</i>	15
		<i>Sprachkenntnisse Englisch</i>	<i>maximal</i> <i>anrechenbare</i> <i>Punkte: 10</i>
		<i>Englischkenntnisse zur vertieften elementaren</i> <i>Sprachverwendung</i>	5
		<i>Englischkenntnisse zur selbständigen</i> <i>Sprachverwendung</i>	10
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20	Alter	maximal anrechenbare Punkte: 15
bis 30 Jahre	20	bis 30 Jahre	15
bis 40 Jahre	15	bis 40 Jahre	10
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75	Summe der maximal anrechenbaren Punkte	90
erforderliche Mindestpunktzahl	50	erforderliche Mindestpunktzahl	55

Artikel 2

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 10. (1) bis (3) 1. bis 7. ...

8. dem Fremden eine Bestätigung gemäß § 64 Abs. 4 ausgestellt wird.

(4) bis (5) ...

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) bis (2) 1 bis 7 ...

Ungültigkeit und Gegenstandslosigkeit von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts

§ 10. (1) bis (3) 1. bis 7. ...

(4) bis (5) ...

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21. (1) bis (2) 1 bis 7 ...

Geltende Fassung

8. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 beantragen, während ihres rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet mit einer Bestätigung gemäß § 64 Abs. 4.
9. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, fallen und die eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
10. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts.

(3) bis (6) ...

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) bis (4) ...

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

§ 41a. (1) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie bereits *zwölf Monate* einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzen,
2. bis 3. ...

(2) bis (11) ...

„Niederlassungsbewilligung“

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie

Vorgeschlagene Fassung

8. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, fallen und die eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ oder eine Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
9. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts.

(3) bis (6) ...

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) bis (4) ...

(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum auszustellen, längstens jedoch für zwei Jahre.

Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

§ 41a. (1) Drittstaatsangehörigen kann in einem Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn

1. sie bereits *zwei Jahre* einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 besitzen,
2. bis 3. ...

(2) bis (11) ...

„Niederlassungsbewilligung“

§ 43. (1) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie

Geltende Fassung

1. ...
2. in den letzten *12 Monaten* eine Tätigkeit gemäß § 24 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.
- (2) bis (3) ...
- (4) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1, 2 oder 3 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn
 1. bis 2 ...
 3. sie in den letzten *12 Monaten* eine Tätigkeit gemäß §§ 12 bis 12b AuslBG ausgeübt haben.

Studierende**§ 64.** (1) bis (3) ...

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium gemäß Abs. 1 Z 2 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41 anstreben, kann *auf Antrag* einmalig *bestätigt* werden, *dass ein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von sechs Monaten zum Zweck der Arbeitssuche erlaubt ist*, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles weiter vorliegen. § 19 gilt.

(5) *Anträge gemäß Abs. 4 sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels gemäß Abs. 1 zu stellen und begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung von Maßnahmen nach dem FPG nicht entgegen und können daher in Verfahren nach dem FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.*

(6) *Nähere Bestimmungen über Form, Inhalt und vorzulegende Nachweise für die Bestätigung gemäß Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzulegen.*

§ 81. (1) bis (35) ...**§ 82.** (1) bis (21) ...**Vorgeschlagene Fassung**

1. ...
2. in den letzten *zwei Jahren* eine Tätigkeit gemäß § 24 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.
- (2) bis (3) ...
- (4) Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1, 2 oder 3 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn
 1. bis 2 ...
 3. sie in den letzten *zwei Jahren* eine Tätigkeit gemäß §§ 12 bis 12b AuslBG ausgeübt haben.

Studierende**§ 64.** (1) bis (3) ...

(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium gemäß Abs. 1 Z 2 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41 anstreben, kann die *Aufenthaltsbewilligung für Studierende im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1* einmalig zum Zweck der Arbeitssuche *für die Dauer von 12 Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden*, sofern die Voraussetzungen des 1. Teils weiter vorliegen.

(5) *Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen des § 41 oder § 47 Abs. 2 zulässig.*

§ 81. (1) bis (35) ...

(36) *Vor dem 1. April 2017 ausgestellte Bestätigungen gemäß § 64 Abs. 4 gelten innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Berechtigungsumfanges als Bestätigungen gemäß § 64 Abs. 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2017 weiter.*

§ 82. (1) bis (21) ...

(22) *§ 41 Abs. 5, § 41a Abs. 1 Z 1, § 43 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 3, § 64*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4 und 5 sowie § 81 Abs. 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft. § 10 Abs. 3 Z 8 und § 64 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft. § 21 Abs. 2 Z 8 tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft und § 21 Abs. 2 Z 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 mit 1. Oktober 2017 in Kraft.